

## **IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022))**

Stand: 28.09.2022<sup>1</sup>

1.	Bildung eines Prüfungsurteils .....	2
1.1.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Abschluss .....	2
1.2.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht .....	4
2.	Art des Prüfungsurteils .....	4
2.1.	Art des Prüfungsurteils zum Abschluss .....	4
2.2.	Art des Prüfungsurteils zum Lagebericht .....	5
3.	Aufbau und Bestandteile des Bestätigungsvermerks .....	5
3.1.	Abschnitt „Prüfungsurteil/e“ .....	6
3.2.	Abschnitt „Grundlage für das/die Prüfungsurteil/e“ .....	7
3.3.	Abschnitt „Verantwortung [...] für den Abschluss [und den Lagebericht]“ .....	8
3.4.	Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses [und des Lageberichts]“ .....	9
3.5.	Ort, Datum, Unterschrift und Erteilung des Bestätigungsvermerks .....	12
4.	Fälle, in denen eine Modifizierung eines Prüfungsurteils erforderlich ist .....	13
4.1.	Identifizierte oder vermutete Verstöße .....	13
4.2.	Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit .....	14
4.3.	Kommunikation mit den externen Rechtsberatern der Einheit .....	15
4.4.	Bestätigungsanfragen .....	15
4.5.	Abschluss des vorhergehenden Zeitraums .....	15
5.	Festlegung der Art der Modifizierung des Prüfungsurteils .....	16
5.1.	Eingeschränktes Prüfungsurteil .....	16
5.2.	Versagtes Prüfungsurteil .....	16
5.3.	Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils .....	16
5.4.	Folge eines vom Management nach Auftragsannahme auferlegten Prüfungshemmnisses .....	17
5.5.	Sonstige Überlegungen in Bezug auf ein versagtes Prüfungsurteil oder eine Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils .....	18
6.	Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifiziertem Prüfungsurteil .....	18
6.1.	Überschrift .....	18
6.2.	Formulierung des modifizierten Prüfungsurteils .....	19
6.3.	Grundlage für das Prüfungsurteil .....	23
6.4.	Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers, wenn der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils erklärt .....	26
7.	Anforderungen an den Abschlussprüfer nach Erteilung des Bestätigungsvermerks .....	26
8.	Prüfungsakte, Archivierung .....	27
9.	Berichterstattung im Prüfungsbericht .....	28
9.1.	Allgemeine Grundsätze für die Erstellung eines Prüfungsberichts .....	28

---

<sup>1</sup> Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 28.09.2022.

9.2.	Inhalt des Prüfungsberichts .....	29
9.2.1.	Prüfungsauftrag .....	29
9.2.2.	Grundsätzliche Feststellungen .....	30
9.2.3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	33
9.2.4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	35
9.2.5.	Bestätigungsvermerk und Anlagen zum Prüfungsbericht .....	39
9.3.	Unterzeichnung und Vorlage des Prüfungsberichts .....	39
9.4.	Berichtskritik .....	40
Anlage:	Beispiele für Bestätigungsvermerke .....	42
1.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 242 bis 256a und 264 bis 289f HGB aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist unter Anwendung der IDW PS KMU .....	42
1.1.	Ohne Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers .....	42
1.2.	Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers in eine Anlage zum Bestätigungsvermerk .....	47
1.3.	Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers auf die IDW Website .....	52
2.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss (ohne Lagebericht) einer Personenhandelsgesellschaft, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist unter Anwendung der IDW PS KMU .....	56
3.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss einer Kleinstkapitalgesellschaft unter Anwendung der IDW PS KMU .....	60

## 1. Bildung eines Prüfungsurteils

### 1.1. Bildung eines Prüfungsurteils zum Abschluss

- 1 Der Abschlussprüfer muss sich ein Prüfungsurteil zum Abschluss bilden.
- 2 Um dieses Prüfungsurteil zu bilden, muss der Abschlussprüfer zu dem Schluss kommen, ob hinreichende Sicherheit darüber erlangt wurde, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - (a) die vom Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit *IDW PS KMU 6 (09.2022)*<sup>2</sup> gezogene Schlussfolgerung darüber, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt wurden

<sup>2</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung von schriftlichen Erklärungen (IDW PS KMU 6 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).